

## **204 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP**

---

# **Bericht**

## **des Verkehrsausschusses**

### **über die Regierungsvorlage (5 der Beilagen): Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen samt Anlagen und Erklärung sowie Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen samt Anlage**

Das vorliegende Vertragswerk enthält eine umfassende Neuregelung des Seevölkerrechtes, vor allem ein System der gemeinsamen Nutzung der Ressourcen des Meeresbodens sowie Bestimmungen zum Meeresumweltschutz und der Meeresforschung. Es ist gesetzändernd und gesetzergänzend; der Abschluß dieser Staatsverträge bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Das Seerechtsübereinkommen regelt auch Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder, und zwar vor allem in bezug auf den Artenschutz, so daß gemäß Art. 50 Abs. 1, 2. Satz B-VG die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. Mai 1995 in Verhandlung genommen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Peter Rosenstingl und Dr. Susanne Preisinger sowie der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Mag. Viktor Klima beteiligten, mit Mehrheit beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses der erwähnten Verträge zu empfehlen.

Einstimmig wurde beschlossen, dem Nationalrat einen Antrag im Sinne des Art. 49 Abs. 2 B-VG über die Kundmachung der authentischen Texte in französischer, arabischer, chinesischer, russischer und spanischer Sprache außerhalb des Bundesgesetzblattes zu unterbreiten.

Der Verkehrsausschuß ist der Meinung, daß die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG im vorliegenden Fall entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß der Staatsverträge: Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen samt Anlagen und Erklärung sowie Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen samt Anlage (5 der Beilagen) wird genehmigt;
2. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG sind diese Staatsverträge hinsichtlich der authentischen Texte in französischer, arabischer, chinesischer, russischer und spanischer Sprache dadurch kundzumachen, daß sie beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten aufgelegt werden.

Wien, 1995 05 17

**Kurt Wallner**

Berichterstatter

**Rudolf Parnigoni**

Obmann